

Zustimmungserklärung

(gemäß Ziffer 6.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes)

Mit der Ausstellung

(bitte ankreuzen)

- | | | |
|--------------------------|--|-------------------|
| ☐ | eines Kinderreisepasses | Gebühr 13,00 € |
| ☐ | einer Verlängerung eines Kinderreisepasses | Gebühr 6,00 € |
| ☐ | eines Personalausweises | Gebühr 22,80 € *) |
| ☐ | eines vorläufigen Personalausweises | Gebühr 10,00 € |
| ☐ | eines Reisepasses | Gebühr 37,50 € *) |
| ☐ | eines vorläufigen Reisepasses | Gebühr 26,00 € |

für mein Kind

Name, Vorname	Geburtsdatum

Anschrift in Schloß Holte-Stukenbrock	Augenfarbe	Größe (cm)

bin ich einverstanden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den _____

Hinweis:

Sollte ein Elternteil / eine Person das alleinige Sorgerecht besitzen, legen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis vor (z. B. Sorgerechtsbeschluss, Bestallungsurkunde).

(Vater)

(Mutter)

(Vormund / Betreuer)

Unterschriften

Notwendiges für die Beantragung

- Kinder müssen bei der Beantragung anwesend sein!
- vorhandenes Ausweisdokument des Kindes
- Geburtsurkunde des Kindes
- Passfoto (biometrisch)
- Pass / Personalausweis aller unterzeichnenden Personen

Erklärung zu den Dokumenten:

Kinderreisepässe werden höchstens bis zum 12. Geburtstag eines Kindes ausgestellt oder verlängert. Ein bereits abgelaufener Kinderreisepasses darf nicht mehr verlängert werden – daher müssen Sie dies rechtzeitig vor dessen Ablauf vornehmen.

Die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Ausstellung eines Personalausweises ist vor dem 16. Geburtstag, bei einem Reisepass ist sie vor dem 18. Geburtstag erforderlich.

Welches Dokument in welchem Land erforderlich ist, können Sie selbst auf der Homepage des Auswärtigen Amtes nachlesen (www.auswaertiges-amt.de).

*) Gebühr höher bei Personen ab dem 24. Geburtstag.